Geschäfts- und Spielordnung der Schachabteilung

1. ALLGEMEINE FESTLEGUNG

Gültigkeit der Geschäfts- und Spielordnung der Schachabteilung

- (1) Die Geschäfts- und Spielordnung (nachfolgend GSO) der Schachabteilung der BSG Chemie Leipzig e.V. (nachfolgend "Verein" genannt) ist eine ausschließlich abteilungsintern geltende Ergänzung der Satzung des Vereins. Regelungen der Satzung des Vereins sind im Konfliktfall vorrangig.
- (2) Die GSO der Schachabteilung regelt deren abteilungs- und sportartspezifischen Aktivitäten sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe der Abteilung. Die GSO dient der Wahrung der Interessen der Schachspieler im Verein und der Organisation und Strukturierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs der Schachabteilung.
- (3) Die GSO der Schachabteilung als Anhang der Satzung des Vereins wird durch stimmberechtigte Abteilungsmitglieder beschlossen und kann auf Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln stimmberechtigter Abteilungsmitglieder geändert werden.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER SCHACHABTEILUNG

§ 1 Mitgliedschaft der Schachabteilung

- (1) Die Mitglieder der Schachabteilung sind zugleich Mitglieder der BSG Chemie Leipzig e.V. mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten des Vereins. Sie erkennen mit der Aufnahme in den Verein dessen geltende Satzung sowie die GSO der Schachabteilung an.
- (2) Die Schachabteilung ist Mitglied in den Fachverbänden, die zur Teilnahme am offiziellen Wettkampfbetrieb notwendig sind. Hierzu zählen der Schachverband Sachsen e.V. (SVS) und der Schachverband Leipzig e.V. (SVL) Weiterhin wird Pflege der Mitgliedschaft des Vereins im Landessportbund Sachsen e.V. (LSB) sowie im Stadtsportbund Leipzig e.V. (SSB) unterstützt.

§ 2 Zweck der Schachabteilung

Die Schachabteilung stellt sich folgender Prinzipien und Aufgaben:

- (1) Pflege und Publizierung des Schachspiels als geistig kulturelle Freizeitbeschäftigung mit hohem Bildungswert im persönlich-individuellen und im gesellschaftlich-sozialen Bereich
- (2) Förderung des Nachwuchsschachs als grundlegendes Ziel und eine dementsprechende Bereitstellung verfügbarer Mittel zur Talentförderung, Breitensportentwicklung und Gewinnung junger Mitglieder
- (3) Gestaltung eines aktiven Vereinslebens unter Einbeziehung der Angehörigen durch Organisation und Durchführung von Maßnahmen, welche die Zusammengehörigkeit und den Teamgeist innerhalb der Abteilung stärken
- (4) Würdigung und Pflege abteilungseigener Traditionen und deren Einbringung in den Verein
- (5) jährliche Durchführung traditioneller Vereinsmeisterschaften im Erwachsenen- und Jugendschach
- (6) jährliche Durchführung des Schüler-Weihnachtsturniers und des Leipziger Schulschachcups zur Pflege des Breitenschachs im Nachwuchsbereich.
- (7) Integration von breitensportlich orientierten Spielern sowie Familienangehörigen, welche nicht am regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb teilhaben wollen.

§ 3 Grundsätze der Schachabteilung

- (1) Es gilt grundsätzlich die Verpflichtung zum sportlichen Fair Play.
- (2) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt unabhängig ihrer sportlichen Qualifikation. Gespielt wird vorrangig aus Spaß an der Freude. Fördermaßnahmen bei besonderen sportlichen Leistungen insbesondere im Nachwuchsschach bleiben davon unberührt.
- (3) Erwachsene Mitglieder verpflichten sich zur Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben bei der aktiven Mitgestaltung der Vereinsarbeit – insbesondere im Nachwuchsbereich. Dies umfasst sowohl die Trainingsgestaltung als auch gelegentliche Unterstützung bei nötigen Aufgaben zur Absicherung der Nachwuchswettkämpfe.
- (4) Aktive regelmäßige ehrenamtliche Tätigkeiten werden in der Abteilung angemessen gewürdigt.
- (5) Jedes Mitglied hat das grundlegende Recht auf Beratung und Training mit höher eingestuften Spielern der Abteilung. Entsprechend sind vereinsinterne Turniere so zu gestalten, dass ein vielfältiger Kontakt möglich wird. Nachwuchsspieler sind zu integrieren.
- (6) Die Wettkampfteilnahme basiert ausschließlich auf Basis der Freiwilligkeit. Jedoch verpflichten sich nominierte Mannschaftsspieler in allen Bereichen, ihren Mannschaften für den Saisonverlauf nach besten Möglichkeiten zur Verfügung zu stehen. Bei Verhinderung besteht grundsätzlich eine Absagepflicht.
- (7) Ein Anspruch auf Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen des SVS oder SVL besteht nicht. Es sollten jedoch Spielerwünsche berücksichtigt werden. Nachwuchsspieler sind in den Erwachsenenmannschaften entsprechend ihrer Leistungen sowie Bereitschaft und Belastbarkeit zu integrieren.
- (8) Mitglieder, die aufgrund ihres Passiv-Status Beitragsvergünstigungen in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf eine Spielberechtigung im SVS.
- (9) Die Schachabteilung finanziert sich eigenverantwortlich. Ausgaben werden in dem Maße getätigt, wie es die Eigenmittel gemäß dem Haushaltplan zulassen. Eigenmittel sind Mitgliedsbeiträge der Schachabteilung, zweckgebundene Fördermittel und Spenden, sowie abteilungsinterne Einnahmen.
- (10) Für offizielle Mannschaftswettbewerbe des SVS bzw. SVL trägt die Schachabteilung die durch den Ausrichter erhobenen Startgebühren. Zusätzlich können Fahrtkosten erstattet werden, sofern diese eine unzumutbare Belastung für die Mannschaft darstellen. Zuschüsse in Form von Antrittsgeldern sind generell unzulässig.
- (11) Die Vereinsarbeit der Schachabteilungen basiert grundsätzlich auf ehrenamtlicher Basis. Aufwandsentschädigungen sind davon ausgenommen. Unberührt von dieser Festlegung sind Honorare für Trainer-/Übungsleitertätigkeiten, Kampfrichter, Turnierhelfer oder Verwaltungsaufgaben, sofern zuvor eine Honorarvereinbarung mit dem Abteilungsvorstand getroffen wurde.
- (12) Die durch die Schachabteilung erworbenen Materialien sind deren Eigentum und werden den Mitgliedern der Abteilung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zur kostenfreien wie sorgsamen Nutzung zur Verfügung gestellt. Nichtmitglieder, deren Teilnahmen am Vereinsleben das übliche Maß eines Probetrainings überschreiten, können zur Abgabe kostendeckender Gebühren veranlasst werden.
- (13) Der Erwerb von Ausstattungsgegenständen zur Gewährleistung des Trainings- und Wettkampfbetriebs sowie zur Gestaltung des Vereinslebens erfolgt auf Basis der Notwendigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- (14) Die Schachabteilung verpflichtet sich, Sach- und Geldspenden sowie öffentliche Fördermittel stets zweckgebunden und im Interesse der Abteilung zu verwenden.

§ 4 Vereinsleben der Schachabteilung

(1) Die Abteilung bemüht sich um vielfältiges nicht schachliches Angebot unter Einbeziehung der Angehörigen. Zusätzlich werden abteilungsübergreifende Veranstaltungen innerhalb des Vereins angestrebt.

- (2) Derartige Veranstaltungen sollen unter Einbindung eines breiten Organisations- und Interessenkreises durchgeführt werden.
- (3) Die Schachabteilung organisiert jährlich die Durchführung mindestens einer Abteilungsmeisterschaft.

3. MITGLIEDSCHAFT IN DER SCHACHABTEILUNG

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Beantragung der Mitgliedschaft in der Schachabteilung erfolgt schriftlich mittels eines Antragsformulars. Dabei sind die Satzung des Vereins und die GSO der Schachabteilung verbindlich anzuerkennen, die einsehbar sind.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt vorbehaltlich der Zustimmung des Vereinsvorstandes frühestens mit Eingang des vollständig ausfüllten Aufnahmeantrags, sofern Aufnahmegebühr und der (anteilige) Halbjahresbeitrag bis zum 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Halbjahres an die Schachabteilung gezahlt wurden.
- (3) Der Abteilungsvorstand kann die Aushändigung des Antragsformulars verweigern. In diesem Fall ist Einspruch beim Vorstand des Vereins möglich.
- (4) Bei Minderjährigen bedarf der Antrag der Bestätigung durch einen Erziehungsberechtigten.

§ 6 Ende und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss stets schriftlich erfolgen. Hierbei gelten die Austrittsfristen des Vereins. Beitragspflicht gilt stets bis zur Wirksamkeit des Endes der Mitgliedschaft.
- (3) Der Abteilungsvorstand hat das Recht, Mitglieder aus der Schachabteilung auszuschließen. Ausschlussgründe können z.B. sein:
 - Grobe bzw. mehrfache Verstöße gegen die Satzung des Vereins bzw. die GSO der Schachabteilung,
 - Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten, sofern 3-maligen Zahlungsaufforderungen keine Folge geleistet wurde,
 - Verhalten eines Mitgliedes, das dem Ansehen des Vereins bzw. der Abteilung nachhaltig schadet. Der Ausschluss aus der Schachabteilung bedarf nicht der Zustimmung des Vereinsvorstandes, wird jedoch mit diesem abgestimmt. Die Mitgliedschaft im Verein bleibt davon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten aller Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat folgende Rechte:
 - Teilnahme am Vereinsleben in allen seinen Formen,
 - Stimmabgabe, sofern dessen Beitragszahlungen nicht mehr als 6 Monate rückständig sind,
 - nach Vollendung seines 18. Lebensjahres gewählt zu werden.
- (2) Das Mitglied hat die Pflicht, sich gemäß der Satzung des Vereins und der GSO der Schachabteilung zu verhalten, nach Maßgabe der Beitragsfestsetzungen der Beitragsordnungen des Vereins bzw. nach Beschluss der Schachabteilung die einmalige Aufnahmegebühr sowie den fortlaufenden Mitgliedbeitrag fristgemäß und unaufgefordert halbjährig im Voraus zu entrichten.
 - Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit entsprechend der Grundsätze der Schachabteilung (à § 3) nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Grundlage der Satzung des Vereins.
- (2) Der Vorstand der Schachabteilung kann die Ehrenmitgliedschaft für Mitglieder dem Vereinsvorstand vorschlagen, sofern sie sich in besonderem Maße um die Förderung der Schachabteilung bzw. durch herausragendes Engagement verdient gemacht haben.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

4. ORGANE DER SCHACHABTEILUNG

Die Organe der Schachabteilung sind:

- (1) die Jahreshauptversammlung (JHV),
- (2) der Vorstand,
- (3) der erweiterte Vorstand.

§ 9 Die Jahreshauptversammlung (JHV)

- (1) Die JHV ist oberstes Organ der Schachabteilung. Sie wählt den Vorstand und den erweiterten Vorstand mit Ausnahme des Jugendsprechers. Die Beschlüsse und Vorschläge der Jugendabteilung werden im Rahmen der Jugendversammlung (JuV) geregelt. Sie fasst grundsätzliche Beschlüsse, welche durch Vorstand und erweiterten Vorstand zu realisieren sind.
- (2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- (3) Die JHV muss jährlich durchgeführt werden. Die Ladungsfrist zur JHV beträgt mindestens drei Wochen. Hierfür genügt die Bekanntgabe mittels Email, Aushang im Verein und Veröffentlichungen auf der Homepage bzw. im internen Mitgliederbereich des Online-Forums.
- (4) Anträge an die JHV müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich an den Abteilungsvorstand gerichtet werden.
- (5) Eilanträge zur Tagesordnung der JHV sind möglich, bedürfen aber einer Zustimmung von mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Vorschläge der Jugendversammlung der Jugendabteilung sind zu berücksichtigen.

§10 Der Vorstand – Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Dem Vorstand müssen angehören:
 - Abteilungsleiter (1. Vorsitzender),
 - Jugendwart (2. Vorsitzender),
 - · Spielleiter,
 - Verantwortlicher Ressort Verwaltung & Finanzen,
 - Verantwortlicher Ressort Öffentlichkeitsarbeit & Sponsorenaquise.

Wird eine Funktion nicht gewählt, so bleibt diese bis auf Weiteres unbesetzt. Die Aufgaben werden durch die anderen Vorstandsmitglieder übernommen.

- (2) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens ist eine Position nach einem Jahr neu zu besetzen. Bis zur Bestätigung durch die JHV kann eine Kooptierung in den Vorstand erfolgen.
- (3) Im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben folgende Aufgaben:

Abteilungsleiter:

- Administration des Vorstandes und dessen Aufgaben,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- Vertretung und Präsentation der Abteilung nach innen (insbesondere Kontaktperson zum Vorstand des Vereins) und nach außen (insbesondere Kontaktperson zu den Fachverbänden SVS und SVL).
- Einladungen zu Vorstandssitzungen, sowie Abstimmung derer Tagesordnungen,
- Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit und Sponsorenaquise,
- Unterstützung des Jugendwarts und des Spielleiters;

Jugendwart:

- Vertretung der Interessen der Nachwuchsspieler der Schachabteilung innerhalb der Abteilung und des Vereins sowie nach außen im Jugendschachbund Sachsen (JSBS) des SVS,
- Organisation und Koordinierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs aller Nachwuchswettbewerbe in enger Zusammenarbeit mit dem Spielleiter, den eingesetzten Jugendtrainern sowie den Mannschaftsleitern und Eltern, Festlegung von Betreuern bei Wettkämpfen,
- Durchführung der obligatorischen Jugend-Vereinsmeisterschaften und Jugendturniere,
- Wahrung der Interessen der jugendlichen Spieler in den Erwachsenen-Mannschaften,
- Durchsetzung der Jugendordnung und der Aufgaben der Jugendabteilung,
- Vorbereitung und Durchrührung der Jugendversammlung (JuV) der Jugendabteilung;

Spielleiter:

- Prüfung der Spielberechtigungen im SVS, Regelung der An- und Abmeldungen sowie Einholung "Vorläufiger Spielberechtigungen" (VSB) im SVS,
- Organisation und Koordinierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs in enger Zusammenarbeit mit den Mannschaftsleitern der Erwachsenen-Mannschaften,
- Entscheidung über den Einsatz der Ersatzspieler bei Punktspielen, Festlegung der Prioritäten mit den jeweiligen Mannschaftsleitern,
- Durchführung der obligatorischen Vereinsmeisterschaften,
- Unterstützung des Jugendwartes bei dessen Aufgaben zur Organisation und Koordinierung des Wettkampfbetriebs aller Nachwuchswettbewerbe;
- Verantwortlicher Ressort Verwaltung & Finanzen:
 - Verwaltung und Buchhaltung aller Geschäftsvorgänge,
 - Überprüfung und Übernahme der Ausgaben und Einnahmen, Kontrolle der Mitgliedsbeiträge,
 - Dokumentation der Mittelverwendung öffentlicher Gelder (Fördermittel) und zweckgebundener Spenden,
 - Vorlage der Haushaltplanung und des Jahresabschlusses;
- Verantwortlicher Ressort Öffentlichkeitsarbeit & Sponsorenaquise:
 - Publizierung wichtiger Abteilungsaktivitäten, besonderer Ergebnisse und Errungenschaften,
 - Veröffentlichung abteilungsinterner Informationen (Email-Newsletter für Mitglieder, Berichte für Homepage bzw. Forum, Aushänge im Vereinsheim),
 - Koordinierung von Abteilungsaktivitäten zur Sponsorengewinnung.
- (5) Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und erfolgt unentgeltlich. Auslagen (Telefon, Reisekosten, Porto etc.) werden erstattet.

§11 Der erweiterte Vorstand – Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören außer dem Vorstand an:
 - Rechnungsprüfer,

- Materialwart,
- Jugendsprecher,
- Elternvertreter.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben folgende Aufgaben:
 - Rechnungsprüfer
 - Kontrolle des Finanzverkehres unabhängig vom Vorstand und nur der JHV verantwortlich,
 - Abgabe eines jährlichen Berichts an die JHV.
 - Ihnen obliegt das Recht, einmal im Jahr eine unangekündigte Kassenprüfung vorzunehmen und Maßnahmen zu fordern.

Materialwart:

- Inventarisierung und Überwachung des sorgfältigen Umgangs des Spielmaterials und der Ausstattungsgegenstände (geringwertige Wirtschaftsgüter) der Abteilung,
- Überwachung der Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit der Materialien;
- Jugendsprecher:
 - Vertretung der Interessen der Jugendabteilung in der Abteilung,
 - Zusammenarbeit mit dem Jugendwart;
- Elternvertreter:
 - Assistenz des Jugendwarts, Mithilfe bei der Organisation von Nachwuchswettkämpfen, z.B. Koordinierung von Fahrgemeinschaften und Betreueraufgaben, Imbissorganisationen,
 - Organisation von Freizeitmaßnahmen, Ehrungen im Nachwuchs,
 - Beratung des Jugendsprechers.

5. WAHLEN UND DEREN DURCHFÜHRUNG

§12 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit
- (2) Änderungen der GSO bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Änderungen der Jugendordnung sind nach Antrag der Jugendabteilung mit Stimmenmehrheit zu bestätigen.
- (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss eine Wahl geheim durchgeführt.
- (4) Die Stimmenzahl, sowie die Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten.

§13 Protokolle

- (1) Es sind nur Entscheidungsprotokolle für JHV und Vorstand vorgeschrieben. Sie sind innerhalb von drei Wochen im Vereinsheim und auf der Homepage bzw. im internen Mitgliederbereich des Online-Forums der Abteilung zu veröffentlichen.
- (2) Protokolle sind vom Abteilungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

6. FINANZEN

§14 Buchhaltung und Jahresberichte

- (1) Das Geschäftsjahr der Schachabteilung entspricht dem des Vereins.
- (2) Gemäß § 10 regelt der Verantwortliche Ressort Verwaltung & Finanzen die Verwaltung und Buchhaltung aller Geschäftsvorgänge. Hierbei sind Bank und Kasse getrennt zu buchen.

- (3) Mittelverwendungen aus Fördermitteln sind für deren zweckgebundene Abrechnung entsprechend zu kennzeichnen.
- (4) Es ist ein bilanzierter Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres zu erstellen. Dieser ist dem Vorstand des Gesamtvereins zu dessen Jahresabschluss zu übergeben und der JHV der Schachabteilung zu verlesen.
- (5) Die Rechnungsprüfer protokollieren das Ergebnis ihrer Prüfung und teilen dies der JHV mit.

§15 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge legt der Verein entsprechend seiner Satzung bzw. Finanzordnung fest.
- (2) Die Beiträge der Schachabteilung legt die JHV entsprechend Antrag fest. Diese dürfen die Vereinsbeiträge nicht unterschreiten.
- (3) Die JHV kann auf Antrag einmalige Umlagen beschließen, sofern dies die finanzielle Situation der Schachabteilung erforderlich macht.

§16 Honorare, Aufwandsentschädigungen, Erstattung von Auslagen

- (1) Für alle Erstattungen ist durch die Finanzordnung des Schachverbandes Sachsen e.V. die Obergrenze bestimmt. Der Vorstand beschließt nach unten abweichende Veränderungen entsprechend der Haushaltslage der Schachabteilung.
- (2) Gemäß §3 können Fahrtkosten erstattet werden, sofern diese eine unzumutbare Belastung für die Mannschaft darstellen. Die Vergütung erfolgt entsprechend der günstigsten Variante. Abweichende Nutzungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen vergütet.
- (3) Startgebühren für offizielle Mannschaftsmeisterschaften des SVS bzw. SVL werden durch die Abteilung getragen. Für offizielle Einzelmeisterschaften des SVS bzw. SVL können die Startgebühren übernommen werden, sofern es die Haushaltslage der Schachabteilung zulässt. Entsprechende Erstattungen zum Ende des Geschäftsjahres sind zulässig.
- (4) Im Bereich der Jugendabteilung können für offizielle Meisterschaften ab Bezirksebene Zuschüsse für zusätzliche Teilnehmerkosten (Übernachtung, Verpflegung) gewährt werden. In Ausnahmefällen können bei unzumutbarer Belastung auch zu Qualifikationsturnieren Zuschüsse auf Antrag gewährt werden. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet im Einzelfall der Vorstand je nach Haushaltslage bzw. Verfügbarkeit entsprechender öffentlicher Fördermittel sowie entsprechend der Bedürftigkeit des Teilnehmers.
- (5) Fahrt- und Unterkunftskosten für Betreuer von Jugendmeisterschaften sind durch die Schachabteilung zu tragen. Diese Maßnahme versteht sich als notwendige Teilfinanzierung des Nachwuchs-Spielbetriebs.
- (6) Entschädigungen für Übungsleiter werden entsprechend getroffener Vereinbarungen gewährt. Öffentliche Mittel sind nach Möglichkeit einzubeziehen.

§17 Finanzierung zusätzlicher Trainingslehrgänge

- (1) Unterbreitet die Schachabteilung bei Bedarf bzw. auf Wunsch der Mitglieder zusätzliche Angebote Kosten verursachender Trainingslehrgänge, die über das Maß des regelmäßigen Trainings hinaus gehen, so sind diese durch die Teilnehmer zu finanzieren.
- (2) Diese Lehrgänge basieren auf freiwilliger Teilnahme und dienen dem Zweck der
 - Mitgliedergewinnung,
 - Talentförderung,
 - gezielten Vorbereitungen auf Meisterschaften, Kaderlehrgänge und sonstige wichtige Turniere.

7. TRAININGS- UND WETTKAMPFORDNUNG

§18 Trainingstage

- (1) Außerhalb der Ferienzeiten wird ein wöchentlicher Trainingstag offen für alle Mitglieder durchgeführt. Tag und Zeit beschließt formlos die JHV. Innerhalb der Ferien und an Brückentagen wird individuell über die Durchführung des Trainingstags entschieden.
- (2) Die Jugendabteilung kann eigenständig weitere Trainingstage zur speziellen Altersklassen- und Leistungsförderung durchführen, sofern diese keine außerplanmäßigen Kosten (Mieten, Honorare, Fahrtkosten) verursachen.
- (3) Trainingslehrgänge entsprechend § 17 sind vom Vorstand bzw. der Jugendabteilung rechtzeitig bekanntzugeben.

§19 Vereinsmeisterschaften

- (1) Es ist jährlich je eine Vereinsmeisterschaft im Turnierschach, Schnellschach (Pokal) und für Nachwuchsspieler durchzuführen. Ein Blitzschachwettbewerb ist bei entsprechender Nachfrage anzubieten. In allen Meisterschaften gelten die FIDE-Regeln. Einzelheiten regeln die Ausschreibungen. Für die Durchführung sind der Spielleiter bzw. der Jugendwart verantwortlich. Gastteilnehmer anderer Vereine oder vereinslose Spieler sind in Ausnahmefällen zugelassen, sofern sie einen Bezug zur Schachabteilung oder dem Verein haben.
- (2) Die Teilnahme an den Meisterschaften setzt regelmäßige Anwesenheit zu den Wettkampfterminen voraus. Spieler, welche begründet verhindert sind, haben mit ihrem Gegner rechtzeitig eine neue Terminvereinbarung zu treffen. Bei begründeter Verhinderung (z.B. bei beruflichen oder schulischen Verpflichtungen) ist der Spielverlegung zuzustimmen.
- (3) Alle Mitglieder sind angehalten, einen zügigen und fairen Ablauf zu gewährleisten.
- (4) Auf jugendliche Teilnehmer ist wie folgt Rücksicht zu nehmen:
 - Der Beginn des Spiels wird zu einem beiderseits möglichen frühen Zeitpunkt gewählt, spätestens
 18.00 Uhr. Abweichungen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.
 - Das Spiel ist ggf. so zu unterbrechen und als Hängepartie durchzuführen, dass eine altersgerechte Belastbarkeit des Jugendspielers nicht überschritten wird.

§20 Verhalten in den Trainings- und Spielräumen, Umgang mit dem Spielmaterial

- (1) Es gilt die Hausordnung des Vermieters. Dessen Anweisungen ist gemäß des gültigen Mietvertrages mit der Schachabteilung Folge zu leisten.
- (2) In sämtlichen Trainings- und Wettkampfräumen der Schachabteilung besteht striktes Rauchverbot.
- (3) Während der Dauer des Kinder- und Jugendtrainings besteht ein generelles Alkoholverbot. Alkoholgenuss ist nur zum Spielabend der Erwachsenen in erträglichem Maß bzw. bei Feierlichkeiten gestattet.
- (4) Alle Mitglieder verpflichten sich zum sorgsamen Umgang mit den Spielmaterialien und sonstigen Ausstattungsgegenständen. Insbesondere ist mit den technischen Geräten (Schachuhren, PCs, Drucker, Netzwerk) behutsam umzugehen.
- (5) Der Internetzugang dient vorrangig dem Training und ist für alle Mitglieder verfügbar, sofern die technischen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- (6) Die Mitglieder verpflichten sich auf Sauberkeit und Ordnung der Räumlichkeiten und Materialien zu achten und diese ggf. herzustellen. Regelmäßige Reinigung und Aufräumarbeiten zählen ebenso zu den Mitgliederpflichten wie das Wegräumen des eigenen Schachspiels nach dem Spielende.

§21 Mannschaften im Meisterschaftsbetrieb

- (1) Die Anzahl der im Saisonverlauf zu meldenden Mannschaften ist vorrangig so zu wählen, wie Spieler zur Verfügung stehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle Mannschaften möglichst vollzählig die Spiele bestreiten sollen. Ersatzspieler sind daher stets einzuplanen. §3 der GSO ist zu berücksichtigen.
- (2) Für Jugendmannschaften gelten die Regelungen der Jugendordnung.
- (3) Jugendspieler sind in den Männermannschaften hinsichtlich ihrer Leistungen und deren Förderung zu integrieren.
- (4) Jede Mannschaft bestimmt einen Mannschaftsleiter. Er ist für die Mannschaft verantwortlich, lädt die Mannschaftsspieler ein und ist erste Kontaktperson bei Absagen der Spieler dieser Mannschaft. Alle Mannschaftsleiter haben die Pflicht zur Kooperation mit allen anderen Mannschaftsleitern bzgl. des Einsatzes und der Freigabe von Ersatzspielern in die ranghöhere Mannschaft. Dabei gilt primär die höherklassige Mannschaft als vorrangig. Jedoch ist auf die Tabellensituation hinsichtlich eventueller Aufstiegschancen bzw. Abstiegsgefahren der unterklassigen Mannschaften Rücksicht zu nehmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Spielleiter über den Einsatz.

8. BESCHLUSS ZUR EIGENSTÄNDIGKEIT, FUSION ODER AUFLÖSUNG DER ABTEILUNG

§22 Beschluss zur Eigenständigkeit oder Fusion der Abteilung

- (1) Beschließt die JHV oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung die Eigenständigkeit der Schachabteilung als e.V. oder die Fusion mit einem anderen Schachverein bzw. einer Schachabteilung eines Vereins, so bedarf dies der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Diese Entscheidung kann nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen und ist dem Vorstand des Vereins mitzuteilen. Die Schachabteilung setzt in diesem Fall ihren Spielbetrieb in neuer Form als Rechtsnachfolger fort.
- (2) Gemäß §3 der GSO sind die eigenfinanzierten Spielmaterialien und Vermögen der Schachabteilung der BSG Chemie Leipzig e.V. dem Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern sich dieser zur Mittelverwendung für Nachwuchsförderung verpflichtet.

§23 Auflösung der Abteilung

- (1) Über die Auflösung der Schachabteilung entscheidet die JHV der Schachabteilung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Spielmaterialien und Vermögen der Schachabteilung sind dem Verein zu übergeben, der sich zu dessen Verwendung des Nachwuchsschachsports verpflichtet.

§24 Auflösung des Vereins

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins entscheidet die JHV der Schachabteilung über die Gründung ihres Rechtsnachfolgers und damit den Fortbestand des Trainings- und Wettkampfbetriebs oder ihre Auflösung.
- (2) Mit dem Spielmaterialien und dem Vermögen ist je nach Entscheidung wie in §22 bzw. §23 zu verfahren.

9. INKRAFTTRETEN DER GSO

§25 Inkrafttreten der GSO

- (1) Die GSO wurde vom Vorstand des Vereins zur Kenntnis genommen und genehmigt.
- (2) Die GSO tritt zum 01.10.2008 in Kraft.

Jugendordnung der Schachabteilung

1. ALLGEMEINE FESTLEGUNG

§1 Gültigkeit

- (1) Die Jugendordnung regelt die Aufgaben, Zuständigkeiten etc. sowie die Beziehungen der Jugendabteilung zur Abteilung. Sie versteht sich als Ergänzung zur Geschäfts- und Spielordnung (GSO) der Schachabteilung.
- (2) Alle jugendlichen Mitglieder der Abteilung, welche das 20. Lebensjahr am 01.01. des jeweiligen Spieljahres noch nicht vollendet haben, gehören der Jugendabteilung an. Der Jugendwart, der Elternvertreter sowie Jugendtrainer des Vereins gehören zusätzlich zur Jugendabteilung.
- (3) Die Mitglieder der Jugendabteilung sind Mitglied des Jugendschachbundes Sachsen (im Weiteren JSBS) im Sinne seiner Jugendordnung und erkennen dessen Ordnungen an.

§2 Ziele

- (1) Teilnahme an offiziellen Wettkämpfen des JSBS möglichst aller Nachwuchsspieler
- (2) Kooperation mit Schulen und Kindereinrichtungen, Förderung des Schulschachs einschließlich der Mitgliedergewinnung für den Verein
- (3) Förderung aller Nachwuchsspieler entsprechend ihrer Bereitschaft und ihres Einsatzwillens
- (4) Heranführen spielstarker Nachwuchsspieler in Mannschaften des Erwachsenenbereichs der Schachabteilung.
- (5) Analog §4 der GSO Gestaltung einer vielfältigen Arbeit, wobei Leistungsaspekte nur eine Nebenrolle darstellen.

2. Organe der Jugendabteilung

- (1) Die Jugendversammlung (JuV)
- (2) Die Leitung der Jugendabteilung

§3 Die Jugendversammlung (JuV)

- (1) Die JuV muss j\u00e4hrlich vor Saisonbeginn vor der Jahreshauptversammlung (JHV) der Schachabteilung durchgef\u00fchrt werden. Sie w\u00e4hlt den Jugendsprecher aus dem Kreis der jugendlichen Mitglieder gem\u00e4\u00df\u00e4 \u00e4nt der Jugendordnung und kann der JHV Kandidaten-Vorschl\u00e4ge f\u00fcr die Wahl des Jugendwarts und des Elternvertreters unterbreiten.
- (2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen sich von ihren Eltern vertreten und beraten lassen. Ausgeschlossen hiervon ist die Wahl des Jugendsprechers.
- (3) Die JuV beschließt jährlich die Anzahl der zu meldeten Mannschaften in den Wettbewerben des JSBS in den jeweiligen Altersklassen.
- (4) Die JuV kann mir einfacher Mehrheit eine Änderung der Jugendordnung als Antrag der JHV zur Beschlussfassung vorlegen.
- (5) Die Anwesenheit der Eltern aller jugendlichen Mitglieder der Jugendabteilung ist ausdrücklich erwünscht.

§4 Leitung der Jugendabteilung – Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Der Leitung gehören an:

- Jugendwart,
- Abteilungsleiter oder ein von ihm benannter Vertreter,
- Elternvertreter.
- Jugendsprecher.
- (2) Jugendwart und Elternvertreter werden auf der JHV der Schachabteilung gewählt. Der Jugendsprecher wird von den Mitgliedern der Jugendabteilung jährlich gewählt.
- (3) Die Leitung regelt den Trainings- und Spielbetrieb der Jugendabteilung. Sie unterbreitet dem Abteilungsvorstand Vorschläge zur Beschlussfassung und Bearbeitung, die für das Trainings- und Wettkampfgeschehen sowie das Vereinsleben der jugendlichen Mitglieder von Bedeutung sind.
- (4) Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder regeln die §§ 10 und 11 der GSO der Schachabteilung.

§5 Wahlen und Kandidatenvorschläge

- (1) Die JuV wählt den Jugendsprecher mit einfacher Mehrheit.
- (2) Jugendwart und Elternsprecher werden mit einfacher Mehrheit als Kandidaten für die Wahl durch die JHV vorgeschlagen.

3. TRAININGS- UNS WETTKAMPFBETRIEB

§6 Trainingstage

- (1) Es wird wöchentlich außerhalb der Ferienzeiten mindestens ein separates Jugendtraining durchgeführt. Über die Durchführung von Trainingstagen innerhalb der Ferien und an Brückentagen entscheidet die Leitung der Jugendabteilung oder Trainer. Weitere Trainingstage zur besonderen Talentförderung sind je nach Kapazitäten des verfügbaren Trainerpersonals zu anzustreben.
- (2) Das Training ist der Trainer alters- und leistungsgerecht durchzuführen.
- (3) Die regelmäßige Wahrnehmung der Trainingsangebote durch die Jugendspieler und deren erkennbares Interesse an sportlicher Weiterentwicklung sind Voraussetzung für die Nominierung zu Mannschaftswettbewerben.
- (4) Die Spieler sind im eigenen Interesse angehalten, mit häuslichem Trainingsfleiß zur Steigerung Ihrer Spielstärke beizutragen.

§7 Jugend-Vereinsmeisterschaften

- (1) Es ist jährlich mindestens eine Jugend-Vereinsmeisterschaft im Schnell- oder Normalschach durchzuführen. Weitere Meisterschaften können in Altersklassen und Turnierformen aufgeteilt werden.
- (2) Alle Mitglieder sind angehalten, einen zügigen und fairen Ablauf zu gewährleisten.
- (3) Weitere Einzelheiten regeln die Ausschreibungen.

§8 Wettkampfbetrieb

- (1) Jeder Nachwuchsspieler hat das Recht auf Wettkampfteilnahme entsprechend seiner sportlichen Qualifikation.
- (2) Über Mannschaftsaufstellungen, die nicht zu Saisonbeginn von der JuV beschlossen werden, entscheidet der jeweilige Trainer.
- (3) Während des Einsatzes in einer Saison in Mannschaften gilt für alle Spieler das Prinzip der Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit. Mehrfach unbegründetes Fehlen in seiner Mannschaft gilt als Unsportlichkeit gegenüber seinen Mitspielern und kann den Verlust des Stammplatzes nach sich ziehen.

(4) Eltern sind angehalten, die Trainer und Mannschaftsleiter bei der Betreuung der Jugendspieler zu unterstützen und die Wettkampfteilnahme durch Bildung von Fahrgemeinschaften zu unterstützen.

4. INKRAFTTRETEN DER JUGENDORDNUNG

§9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wird mit der GSO der Abteilung wirksam.